

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1854

47 (24.10.1854)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 24. Otktober 1854.

Nro. 20,343.

Eröffnung neuer schweizerischer Telegraphenbüreaux betreffend.

Inhaltlich einer Mittheilung des schweizerischen Post- und Baudepartements in Bern, sind die schweizerischen Büreaux Stanz und les Verrières dem telegraphischen Verkehr eröffnet worden.

Das Erstere liegt für den internen Verkehr von der badisch-schweizerischen Grenze bei Basel im IV. und das Letztere im V. Rayon, und ist der dem Erlasse vom 6. Mai v. J. Nro. 7676/77 beigelegte Tarif hiernach zu ergänzen.

Im Verkehr mit dem deutsch-österreichischen Vereine fallen beide Büreaux in die II. Zone und sind die in dem dessfalligen Tarife (Verordnungsblatt Nro. XXX d. J.) denselben hinzugefügten Sternchen zu streichen.

Das Telegraphenbüreau Rigi-Kaltbad (siehe Verfügung vom 28. August d. J. Nro. 17,357, Verordnungsblatt Nro. XXXIX) ist bis auf Weiteres wieder geschlossen worden. Carlsruhe, den 10. Otktober 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. d. D.

Steinam.

vdt. Reim.

Nro. 20,494.

Die Herstellung einer Fahrpostverbindung zwischen Kronstadt und Bukarest betreffend.

Einer Mittheilung des K. K. Oesterreichischen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten in Wien zu Folge, ist nunmehr zwischen Kronstadt und Bukarest eine Fahrpostverbindung hergestellt und können künftig auch Fahrpostsendungen jeder Art bis zum Gewichte von 10 Pfund für Bukarest vermittelt werden.

Dieselben dürfen jedoch, sofern sie nach Bukarest lauten, nicht frankirt sein, wogegen die in Bukarest aufgegebenen — bis zum Abgabsorte frankirt werden.

Hievon werden die Großherzoglichen Postanstalten zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt. Karlsruhe, den 11. October 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. d. D.

Steinam.

vd. Reim.

Nro. 20,534.

Porto in Einstandsfachen betreffend.

In Uebereinstimmung mit den in der dieseitigen Verfügung vom 21. Juli v. J. Nro. 12,289 (Verordnungsblatt Nro. XXXVI, Seite 220) aufgestellten Grundsätzen, hat das Großherzogliche Kriegsministerium unter'm 26. v. M. an sämtliche Commandostellen den nachstehenden Befehl ergehen lassen:

„Zur Wahrung des Interesses des Großherzoglichen Postärars wird den Commandostellen in Erinnerung gebracht, daß ein großer Theil des schriftlichen Verkehrs in Einstandsfachen nicht als Dienst-, sondern als Parthiesachen anzusehen und demgemäß zu behandeln ist.

„In letztere Cathgorie gehören insbesondere die Uebermittlung des Einstandsgeldes an die Großherzogliche Amortisationscasse, die Einstellungs- und Einstandsgesuche der Ungedienten und Ausgedienten u. s. w. Dagegen ist die allgemeine das Einstandswesen betreffende Correspondenz, wie z. B. Erkundigungen über Einsteher u. dergl., sowie der in diesem Betreffe zwischen den militärischen Dienststellen sich ergebende schriftliche Verkehr als Dienstsache zu behandeln.“

Ferner hat diese hohe Stelle verordnet, daß die für Abfassung der Einstandsverträge zu entrichtenden Schreibgebühren, deren Einsendung an das Großherzogliche Kriegsministerium bisher durch die Fahrpost vermittelt wurde, in Zukunft durch die Steuerbehörden eingezogen und der Hauptkriegscasse verrechnet werden.

Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe, den 12. October 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Zimmer.

vd. Reim.

Nro. 20,979.

Die Behandlung der Beschwerdebücher betreffend.

Behufs einer gleichartigen Behandlung der Post- und der Eisenbahn-Beschwerdebücher, wird — in Ergänzung, beziehungsweise Abänderung der desfalligen seitherigen Bestimmungen — hiermit verordnet:

§. 1.

Auf jedem Expeditionsbureau ist ein eigenes Buch aufgelegt, in welches etwaige Beschwerden oder Wünsche in Bezug auf die Verkehrsanstalten, von Seiten des Publikums eingetragen werden können.

Die Expeditionsstellen sind gehalten, dieses Buch Jedermann auf Verlangen vorzulegen.

§. 2.

Das Beschwerdebuch ist, sobald eine Beschwerde ic. darin eingetragen wurde, mit einem die etwaigen Erläuterungen ic. enthaltenden Bericht, an das vorgesetzte Post- oder Eisenbahnamt, beziehungsweise Post- und Eisenbahnamt einzusenden, welches den Gegenstand der Beschwerde einer näheren Untersuchung zu unterziehen und darüber sofort Vorlage an die diesseitige Behörde zu machen hat.

§. 3.

Außerdem ist das Beschwerdebuch — auch wenn inzwischen keine Beschwerde ic. darin eingetragen worden sein sollte — alle drei Monate ohne Bericht, an das vorgesetzte Post- oder Eisenbahnamt, beziehungsweise Post- und Eisenbahnamt einzusenden.

§. 4.

Die auf diese Weise vierteljährig eingehenden Beschwerdebücher der untergeordneten Stellen — einschließlich der am Siege des Amtes — sind von dem Amtsvorstande durchzusehen und, wenn sich dabei nichts zu erinnern gegeben hat, durch Beisetzung des Datums nebst seiner Namensunterschrift beurkundet — kurzer Hand wieder zurückzugeben.

Hiernach haben sich sämtliche Großherzogliche Post- und Eisenbahnstellen zu achten, und sind die den Beschwerdebüchern vorgedruckten, sowie in §. 14 der Instruktion über den Eisenbahn-Expeditionsdienst und in §. 38 der Extrapostordnung enthaltenen desfalligen Bestimmungen entsprechend abzuändern, beziehungsweise zu ergänzen.

Carlsruhe, den 16. October 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Reim.

Nro. 21,044.

Die Ausgabe von weiterem Papiergeld betreffend.

Sämmtlichen Großherzoglichen Post- und Eisenbahnkassen wird nachstehend die durch Erlass Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 30. September l. J. im Regierungsblatte Nro. XLIII bekannt gemachte Beschreibung der nach dem Gesetze vom 20. April l. J. (Regierungsblatt Seite 185) auszugebenden Zehngulden- und Fünzigguldenscheine, zur Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. October 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Fischer.

Beschreibung des großherzoglich badischen Papiergeldes von 1854.

I. Zehnguldenscheine.

Die Zehnguldenscheine von 1854 sind jenen von 1849 gleich, mit dem einzigen Unterschiede, daß der Text der letzteren die Zeilen enthält:

„Nach dem Gesetze vom 3. März 1849.

Carlsruhe, den 1. Juli 1849“,

wogegen auf den Scheinen von 1854 steht:

„Nach den Gesetzen vom 3. März 1849 und 20. April 1854.

Carlsruhe, den 1. Juli 1854.“

II. Fünzigguldenscheine.

Papier. Das Papier der Fünzigguldenscheine ist dem der Zweigulden- und Zehnguldenscheine ähnlich, wie dieses weiß und mit einem Wasserzeichen versehen.

Wasserzeichen. Das Wasserzeichen bildet ein zusammenhängendes, pflanzenartiges Geschlinge, dessen Linien nicht scharf begrenzt sind und das Licht da mehr, dort weniger, am stärksten an vier Hauptblumen durchscheinen lassen, während das gewöhnlich vorkommende und das durch Einwälgung nachgeahmte Wasserzeichen scharf begrenzte Linien hat und überall gleich hell ist.

Format und Größe. Das Format ist ein Rechteck, dessen gedruckte Einfassung außen in der einen Richtung 48,⁹ in der anderen 33,² badische Linien lang ist, in welchem Maße nur geringe, von mehr oder minder starkem Schwinden des Papiers beim Trocknen herrührende Abweichungen vorkommen.

Bildliche Darstellung. Den obern Theil der Scheine nimmt ein weiblicher, heraldisch rechts sehender, mit Eichenlaub bekränzter Kopf in einem Kreise ein, auf dessen hellerem Grunde die Bezeichnung „BADENIA“ steht. Die Ausführung ist sogenannte Collas-Manier, welche das Bild scheinbar erhaben darstellt.

Dieser Kopf ist in der Größe, im Ausdrucke und in der Ausführung, kurz in allen Stücken dem der Zweigulden- und Zehnguldenscheine vollkommen gleich.

Die Kreisfläche der Badenia ist von einem mit Blättern verzierten Ringe eingeschlossen, welcher von Landesproducten umgeben ist.

Auf der heraldisch rechten Seite der Scheine ist der Kopf des Flußgottes Rhein, auf der linken Seite der Kopf der Flußgöttin Donau. Auf diesen Köpfen ruhen länglich viereckige Tafeln, von welchen die rechts die Serie, die links die Nummer des Scheines enthält. Ueber den Tafeln erheben sich Kränze, der des Rheines von Weinlaub und Eichenlaub, der der Donau von Kornähren und Eichenlaub gebunden. Der innere Raum der beiden Kränze enthält, jeder in anderer Zeichnung, die Zahl 50. Unter den Köpfen erscheinen Anker, welche geflügelt, mit Schlangen umwunden und mit Kornähren und Weintrauben geschmückt sind. Der Anker der rechten Seite ist mit dem Worte „Rhein“, der der linken Seite, welcher halbmondförmig endet und außer den Kornähren und Weintrauben auch noch Wälschkorn zeigt, mit dem Worte „Donau“ bezeichnet.

Text. Unter dem Bildnisse der Badenia stehen die Worte:

„Fünfzig Gulden“

weiß auf einer schwarzen Tafel, und unter dieser in kleinerer Schrift Folgendes:

Großherzoglich Badisches Papiergeld, welches bei allen Zahlungen an Badische Staats-Cassen im vollen Nennwerthe, gleich dem im Landesmünzfuße geprägten groben Silbergelde angenommen und von der Einlösungs-Casse in Carlsruhe auf Sicht gegen grobe Silbermünzen ausgewechselt wird.

Nach den Gesetzen vom 3. März 1849 und 20. April 1854.

Carlsruhe, den 1. Juli 1854.

Großherzoglich Badische Generalstaats-Casse:

Fr. Fruttiger.

C. Friderici.

Stempel. Unter dem Haupttexte zwischen den beiden Ankern ist ein Trockenstempel und ein Verdichtungsstempel eingepreßt, wie auf den Zweigulden- und Zehnguldenscheinen. Der Trockenstempel zeigt auf dem von einem Kranze umgebenen damascirten Grunde den badischen Wappenschild mit der Königskrone, von zwei Greifen gehalten. Der Verdichtungsstempel zeigt ebenfalls auf bekränztem, damascirtem Grunde die Werthszahl des Scheines und läßt, gegen das Licht gehalten, seine Zeichnung hell erscheinen.

Einfassung. Die Fünzigguldenscheine sind mit einem schwarzen Rande umgeben, auf welchem zwischen weißer Verzierung weiß gedruckt ist „50 Gulden“ und zwar auf jeder der beiden längeren Seiten dreimal und auf jeder der beiden kürzeren Seiten zweimal. Innerhalb dieses schwarzen Randes ist eine schwache schwarze Linie, dann steht, dieser Linie entlang, an der oberen heraldisch rechten Ecke anfangend, in sehr kleiner Schrift gedruckt, folgender Gesetzesauszug:

„Gesetz vom 3. März 1849. Art. 6. Ersatz für vernichtetes Papiergeld kann an die Staatscasse nicht gefordert werden. Art. 7. Abgenutzte, zerstückelte oder sonst beschädigte Papiergeldstücke werden nur dann gegen klingende Münze oder gegen anderes Papiergeld umgewechselt, wenn die Aechtheit und der Werthsbetrag unzweifelhaft zu erkennen sind und die Ueberzeugung erlangt wird, daß kein Mißbrauch mit den fehlenden Stücken geschehen kann. Art. 8. Sperrbefehle gegen die Einlösung badischen Papiergeldes sind unstatthaft. Art. 9. Die badische Post befördert das badische Papiergeld um die Hälfte der Taxe für das Metallgeld, jedoch darf diese Ermäßigung die Taxe nicht unter sechs Kreuzer herabsetzen.“

Rückseite. Auf der Rückseite befindet sich der Druck der Vorderseite verkehrt, dergestalt, daß das Bild der Rückseite jenes der Vorderseite genau deckt und vor dem Spiegel das letztere vollkommen wieder gibt.

Vorthheil der Besichtigung gegen das Licht. Gegen das Licht gesehen, fällt nicht nur das genaue Zusammentreffen des Druckes der Vorder- und der Rückseite, sondern auch die Eigenthümlichkeit des Wasserzeichens und des Verdichtungsstempels deutlicher in das Auge, wodurch die Beurtheilung der Aechtheit dieses Papiergeldes erleichtert wird.